



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Medien, Digitale Infrastruktur
und Netzpolitik des
Landtages Rheinland-Pfalz
Herrn Heribert Friedmann
Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/1251

VORLAGE

zu Vorlage 17/995

BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN
UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

23. März 2017

Mein Aktenzeichen
Abt. 4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Harald Hammann
medienreferat.@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 4731
06131 16-4721

**Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik am
2. März 2017**
Tagesordnungspunkt 8 „AVMD-Richtlinie“

Sehr geehrter Herr Friedmann,

wie in der Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik vereinbart, möchte ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses meinen Vermerk zum Tagesordnungspunkt zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

**Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
am 2. März 2017, 14.00 Uhr
Mainz, Abgeordnetengebäude, Kaiser-Friedrich-Str. 3, Saal 401**

TOP 8: Überarbeitung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

- Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT
dazu: - Vorlage 17/995

1. Politische Bedeutung der AVMD

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) setzt als EU-Richtlinie einen europaweiten Rechtsrahmen für audiovisuelle Mediendienste - d.h. für Fernsehen, aber auch für Videoabrufdienste (Video on Demand). Im Kern zielt die AVMD darauf ab, einen europäischen Binnenmarkt für Medieninhalte zu schaffen. Wirtschaftspolitisch ist die Richtlinie wichtig, da sie maßgeblich vorgibt, wie Unternehmen Medieninhalte im europäischen Binnenmarkt verbreiten und verkaufen können. Darüber hinaus ist sie aber auch gesellschaftspolitisch wichtig, da sie regelt, wie wir Meinungen und kulturelle Inhalte europaweit austauschen. Sie prägt den öffentlichen Diskurs und ist damit eine wichtige Grundlage unserer Demokratie.

Als EU-Richtlinie lässt die AVMD den Mitgliedstaaten nach Artikel 288 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Spielräume dabei, wie sie die in der Richtlinie vorgegebenen Ziele auf nationaler Ebene umsetzen. Diese medienpolitischen Spielräume füllen in Deutschland die Länder v.a. durch ihre Rundfunkstaatsverträge aus. Die in der AVMD vorgegebenen Mindeststandards betreffen Bereiche wie den Jugend-, Verbraucher- und Minderheitenschutz, die Werbung, die Anerkennung von Zulassungen/Sendelizenzen anderer EU-Mitgliedstaaten (Herkunftslandprinzip) und die Förderung europäischer Werke. Um einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste und damit auch für den europaweiten

Austausch von Meinungen und kulturellen Angeboten zu schaffen, ist eine gewisse Angleichung durch die Richtlinie in den genannten Punkten sinnvoll.

Die derzeitige Fassung der AVMD ist 2010 in Kraft getreten, die Ausarbeitung erfolgte 2008/2009. Seitdem hat sich die Medienlandschaft stark weiterentwickelt. Eine überarbeitete Richtlinie würde voraussichtlich frühestens Anfang 2018 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen sie dann noch umsetzen, was weitere Zeit in Anspruch nehmen wird. Eine rasche Überarbeitung ist aus Ländersicht daher notwendig, um die Fortentwicklung der Medienlandschaft medienpolitisch begleiten zu können. Die derzeitige Fassung der AVMD wird der zunehmenden Konvergenz der Medien immer weniger gerecht. Das Schlagwort Medienkonvergenz bezeichnet die Entwicklung, dass die verschiedenen medialen Erscheinungsformen und Übertragungswege Zeitung, Radio, Fernsehen und Internet zunehmend verschwimmen. Regulierungsbrüche und -widersprüche sind die Folge. So kann ein und derselbe Medieninhalt unterschiedlich strengen Vorgaben unterliegen, je nachdem, ob er über das klassische Fernsehen oder das Internet abgerufen wird. Das führt nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen etwa im Bereich der Werbung, die für Abrufdienste aus dem Netz weniger streng geregelt ist als im klassischen TV. Folge sind auch Wertungswidersprüche. Unabhängig davon, ob ein Medieninhalt im klassischen TV oder aber über das Internet übertragen wird, ist dieser zum Beispiel gleichermaßen jugendgefährdend.

2. Besserer Minderjährigenschutz als Ziel der AVMD-Überarbeitung

Minderjährige auch im zunehmend konvergenten Medioumfeld angemessen zu schützen, ist ein Kernziel der AVMD-Überarbeitung. Die Landesregierung als Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder, die weiteren Landesregierungen und auch der Bund teilen dieses Ziel.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben Bund und Länder in der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz die folgenden gemeinsamen Positionen entwickelt, um den Minderjährigenschutz in der AVMD zu verbessern (Positionspapier der Bundesrepublik Deutschland zur Novellierung der Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie (AVMD) vom 24. März 2016 als Anlage beigefügt):

- **Ausweitung** grundlegender Bestimmungen (**Jugendschutz**, Hassrede, Verbraucherschutz) der AVMD-Richtlinie auf alle audiovisuellen, d. h. neben redaktionellen **auch nicht-redaktionelle**, geschäftsmäßig erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck in der Bereitstellung von audiovisuellen Inhalten liegt.
- Der **Jugendmedienschutz** sowie die Regelungen zur Aufstachelung zum Hass sollen für alle audiovisuellen, d.h. **auch nicht redaktionell verantworteten Mediendienste gelten**.

- Hohes Niveau beim Jugendschutz durch ein abgestuftes **Schutzniveau nach der Schwere der möglichen Beeinträchtigung**: Bei ernsthaft beeinträchtigenden Inhalten (insbesondere Pornografie oder grundlosen Gewalttätigkeiten) haben die Anbieter sicherzustellen, dass diese nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Bei Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, ist sicherzustellen, dass Minderjährige sie üblicherweise nicht wahrnehmen.
- Der **technische Jugendschutz** und die Kompatibilität von Jugendschutzprogrammen sowie das Beschwerdemanagement der Diensteanbieter hinsichtlich unzulässiger Inhalte sollen gestärkt werden.

Dass die Vorschläge der Kommission die Jugendschutzbestimmungen nicht nur auf die linearen Inhalte, sondern auch auf nichtlineare Dienste, wie z.B. Video on Demand oder Mediatheken, ausdehnen wollen, ist aus Sicht der Landesregierung ein wesentlicher Schritt in Richtung eines besseren Minderjährigenschutzes. Insgesamt greifen die Kommissionsvorschläge viele der von Bund und Ländern eingebrachten Forderungen auf.

Die Bundesratsstellungnahme vom 23. September 2016 zur Überarbeitung der AVMD (Bundesrat Drucksache 288/16 als Anlage beigefügt) hält dementsprechend in ihrer Ziffer 6 mit Blick auf die Vorschläge der EU-Kommission fest: „Der Bundesrat begrüßt (...), dass die umfassenden Jugendschutzbestimmungen künftig für lineare und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste gleichermaßen gelten sollen. Er hält es für richtig, dass in Artikel 12 AVMD-Richtlinienvorschlag das hohe Niveau beim Jugendschutz durch ein abgestuftes Schutzniveau nach der Schwere der möglichen Beeinträchtigung beibehalten wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat auch die Intention der Kommission, den Jugendmedienschutz in Artikel 6a AVMD-Richtlinienvorschlag zu intensivieren, indem der technische Jugendschutz und die Kompatibilität von Jugendschutzprogrammen sowie das Beschwerdemanagement der Diensteanbieter hinsichtlich unzulässiger Inhalte gestärkt werden.“

Der europäische Zusammenschluss von 15 katholischen Jugendverbänden FAFCE (Federation of Catholic Family Associations in Europe) hatte anlässlich einer Konferenz im Europäischen Parlament am 8. Februar 2017 gefordert, Pornografie und Gewaltdarstellungen auch im Internet zu verbieten. Er forderte das Europäische Parlament auf, sich dafür einzusetzen, dass ein solches Totalverbot in der AVMD verankert wird.

3. Bewertung und Ausblick

Ein Totalverbot von Pornografie und Gewaltdarstellungen im Internet wäre aus Sicht der Landesregierung weder realistisch noch praktisch durchsetzbar. Der Handel mit

derartigen Inhalten würde sonst noch stärker in gar nicht regulierte illegale Kanäle abwandern. Zielführender dürfte hingegen der wie bisher von der Kommission bzw. Artikel 12 der AVMD-Vorschläge eingeschlagene Weg sein, den auch die Landesregierung fortsetzen möchte: Je schwerer Medieninhalte Kinder und Jugendliche beeinträchtigen können, desto höher sind die Anforderungen an Anbieter durch Ausstrahlungszeit, Alterskontrollen oder sonstige technische Zugangssperren etc. sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche solche Inhalte nicht erreichen können. Zu beachten ist zudem, dass die AVMD den Ansatz der Mindestharmonisierung verfolgt. D.h. dass die Mitgliedstaaten – und in Deutschland die Landesgesetzgeber – strengere nationale Vorgaben, wie etwa das Pornografieverbot für den Rundfunk im Jugendmedienschutzstaatsvertrag, machen können.

Die Landesregierung wird sich auch in den weiteren AVMD-Verhandlungen dafür einsetzen, Kinder und Jugendliche auch im zunehmend konvergenten Medienumfeld so gut wie möglich vor schädlichen Inhalten zu schützen.